

<b>Vorlagen-Nr.: BV/1272/2021-2026</b>		
<b>Vorlage-Art:</b> Beschlussvorlage	<b>Datum:</b> 28.05.2026	
<b>DER BÜRGERMEISTER</b>	<b>Ansprechpartner/-in:</b> Herr Masemann	
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>
Ausschuss für Kultur, Tourismus, Freizeit, Sicherheit und Ordnung	11.06.2026	Ö
Verwaltungsausschuss	30.06.2026	N

<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Abteilungsleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeister</b>
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

### **Beratungsgegenstand:**

**Prüfung eines Böllerverbotes bzw. weitgehender Einschränkungen des privaten Feuerwerkes im gesamten Stadtgebiet;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 04. Februar 2026**

### **Sachverhalt:**

Am 04.02.2026 beantragte die Fraktion Bündnis 90 / die Grünen, dass die Stadt Jever ein Böllerverbot bzw. weitgehende Einschränkungen des privaten Feuerwerks im gesamten Stadtgebiet prüfen soll.

Vorab hatte bereits die Bürgerin Frau Imke Gerdes am 07.01.2026 beantragt, dass die Stadt Jever eine Alternative zum Silvesterfeuerwerk in Jever schaffen soll.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.02. bzw. 24.02.2026 beschlossen, dass die Verwaltung beide Anträge gemeinsam prüfen und der Ausschuss für Kultur, Tourismus, Freizeit, Sicherheit und Ordnung sich in einer seiner nächsten Sitzungen damit befassen soll.

Die Stadtverwaltung hat nach 2021 erneut geprüft, inwiefern ein Verbot von Pyrotechnik/ Silvesterfeuerwerk im Stadtgebiet möglich und auch umsetzbar ist und wie ggfs. Alternativen geschaffen werden könnten.

Hierzu verweist die Stadtverwaltung auf die Beschlussvorlage BV/1443/2016-2021 vom 18.06.2021, da sich inhaltlich und insbesondere rechtlich gegenüber der damaligen Prüfung und Situation keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

Nach wie vor gibt es unterschiedliche Sachargumente, die es abzuwägen gilt.

Auf der einen Seite sind sicherlich zu nennen der Schutz von Tieren, die Gefahr von Verletzungen bei Mensch und Tier, die immer wieder durch unsachgemäßen

Gebrauch der Pyrotechnik auftreten, die Vermeidung von Feinstaub, Licht- und Luftverschmutzung und Sachbeschädigungen bis hin zur Brandgefahr für Gebäude.

Auf der anderen Seite steht die Tradition des Silvesterfeuerwerks mit dem Brauchtum die bösen Geister zu vertreiben, der Wunsch nicht alles zu regulieren und zu verbieten sowie die wirtschaftliche Komponente, da der Verkauf des Feuerwerks Umsatz auch im Einzelhandel der Stadt Jever generiert. Zudem ist noch zu nennen, dass es zumindest in Jever bisher keine größeren Brände, die durch Silvesterfeuerwerk ausgelöst worden sind, gegeben hat. Weiterhin würde ein Verbot im gesamten Stadtgebiet von Jever das Problem wahrscheinlich nur in andere Städte verlagern. Dazu würde ein allgemeines Feuerwerk oder eine Lichtershow zusätzliche, nicht unerhebliche Kosten und Aufwand für die Stadt Jever bedeuten.

Gemäß § 3 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) sind pyrotechnische Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten (pyrotechnische Sätze), mit denen auf Grund selbsterhaltender, exotherm ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll, mithin also Feuerwerkskörper für Unterhaltungszwecke.

Vorweg ist festzuhalten, dass grundsätzlich im Stadtgebiet bereits die gesetzliche Regelung gemäß § 23 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) gilt, wonach das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten ist. Damit sind gewisse Bereiche in Jever bereits jetzt für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ausgenommen und müssen nicht weiter geregelt werden.

Gemäß § 24 Abs. 2 der 1.SprengV dürfen Feuerwerksverbote nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgesprochen werden, wenn besonders brandempfindliche Anlagen oder Gebäude (z.B. Fachwerkhäuser in Altstädten) sich in der Nähe befinden oder wenn Leib, Leben und Gesundheit der Bürger\*innen in bestimmten dichtbesiedelten Bereichen einer Stadt oder Gemeinde in Gefahr sind, wie z.B. auf besonders überfüllten Plätzen in Großstädten.

Ein generelles Verbot an sämtlichen Orten in einer Stadt oder Gemeinde ist also nicht möglich. Einzelne Bereiche in der Altstadt könnten ggfs. in Frage kommen. Hierzu wäre der Erlass einer Allgemeinverfügung notwendig, die eine konkrete, räumlich begrenzte Verkehrssituation regelt. Wenn jedoch der Bezug zu einem größeren, räumlichen Bereich mit unterschiedlichen, örtlichen Verhältnissen hergestellt wird, ist dies nicht möglich. Zudem müssten die o.g. Tatbestände vorliegen.

Letztendlich verbleiben nicht mehr besonders viele Örtlichkeiten, bei denen nicht bereits § 23 Abs. 1 der 1.SprengV greift und § 24 Abs. 2 der 1.SprengV überhaupt in Frage kommt.

Weiterhin wären bei der Umsetzung eines Verbots des Abbrennens von Pyrotechnik dafür an den Örtlichkeiten und deren Zugängen dementsprechende Hinweisschilder anzubringen. Um dies zudem kontrollieren zu können, müssten bei der Stadtverwaltung und bei der Polizei die personellen Kapazitäten deutlich erhöht bzw. zur Unterstützung eine private Sicherheitsfirma mit dem Einsatz von zusätzlichen Sicherheitskräften beauftragt werden, was ebenfalls nicht unerhebliche Kosten für die Stadt Jever bedeuten würde.

Das Polizeikommissariat Jever wurde daher auch um eine Stellungnahme gebeten und hat mitgeteilt, dass nach Bewertung des Anliegens die Umsetzung dieser Maßnahme seitens der Polizei leider weder begleitet noch kontrolliert werden kann.

Der Einsatz- und Streifendienst des Polizeikommissariats Jever ist nicht nur für die Stadt Jever zuständig, sondern auch für die Gemeinden Wangerland, Sande und die Stadt Schortens. Trotz der zunehmenden Personalknappheit setzt die Polizei in der Silvesternacht immer schon wesentlich mehr Streifen ein als für den Regeldienst sonst üblich. Diese Fahrzeuge sind aufgrund der abzudeckenden Fläche, der Besonderheiten der Einsatzlagen in der Silvesternacht und weitere Sondermaßnahmen ausgelastet. Zusätzliche Aufgaben würden weiteres Personal binden, welches zwingend für die Bewältigung der Einsatzlagen benötigt wird. Eine Kontrolle könnte somit nur durch das Ordnungsamt der Stadt Jever selbst erfolgen.

Hierzu die Anmerkung des Ordnungsamtes, dass dies personell vom Ordnungsamt erst recht nicht geleistet werden kann, so dass letztendlich nur die Beauftragung einer privaten Sicherheitsfirma in Frage käme.

Die Ahndung von etwaigen Ordnungswidrigkeiten ist zudem oft nicht möglich, da dafür die konkrete Person, die das Feuerwerk/den Böller angezündet hat, bei der Ordnungswidrigkeit benannt werden muss. Die bloße Anwesenheit ist nach der geltenden Rechtsprechung nicht ausreichend.

Weiterhin sind wie beantragt die Freiwillige Feuerwehr Jever sowie der Rettungsdienst um eine Stellungnahme gebeten worden.

Die Freiwillige Feuerwehr Jever teilt mit, dass sie in den vergangenen Jahren nur vereinzelt zu feuerwerksbedingten Einsätzen gerufen worden sind und dies stets nur zu Kleinbränden. Die Gefahr eines Brandes wird begünstigt durch entsprechende Witterungsbedingungen (Wind, längere Zeit trocken, vergleichsweise warm) und ist gegeben durch die enge verwinkelte Bauweise in der Innenstadt. Zudem gibt es in Jever besonders schützenswerte historische Gebäude. Ein Verzicht auf Silvesterfeuerwerk ist daher auf Basis der bisherigen Einsatzzahlen nicht geboten, aber aus der Präventionsperspektive in Anbetracht der möglichen Konsequenzen sicherlich sinnvoll.

Der Rettungsdienst hat mitgeteilt, dass es aus präventiver Sicht natürlich wünschenswert wäre, dass es ein allgemeines Böllerverbot gibt, da sich dadurch logischerweise das Verletzungs- und Unfallrisiko verringern würde, wobei angemerkt wurde, dass häufig gar nicht die „normalen“ Böller das Problem darstellen, sondern die illegalen Böller und Eigenbauten, insbesondere im Zusammenhang mit Alkoholkonsum.

Dies wäre in Jever so aber nicht feststellbar gewesen. So hätte es z.B. in Jever in der letzten Silvesternacht nicht einen einzigen Einsatz gegeben.

Aus Sicht der Stadtverwaltung ist die Untersagung des Abbrennens von Pyrotechnik nur möglich und sinnvoll, wenn es, wie auch im Antrag genannt, nach niederländischem Modell eine bundesweite und einheitliche Regelung gibt. Ein rein städtisches Verbot nur für das Stadtgebiet Jever ist mit hohem Arbeits-, Personal- und Finanzaufwand verbunden, der zumindest in der jetzigen Konstellation nicht darstellbar ist, und würde aus Sicht der Verwaltung nicht der Intention des Antrages gerecht.

Ansonsten kann nur an die Bürger/-innen appelliert und auf die Freiwilligkeit gesetzt werden, dass keine Pyrotechnik abgebrannt wird.

Um diese Freiwilligkeit zu unterstützen, könnte seitens der Stadtverwaltung an exponierter Stellung eine Laser- und Lightshow veranstaltet werden. Auf dem Veranstaltungsgelände wäre das Mitbringen und Abbrennen von Pyrotechnik nicht erlaubt. Eine mögliche Umsetzung wäre noch durch die Abteilung 5 – Tourismus, Freizeit und Kultur - zu prüfen.

Eine erste, vorsichtige Kostenschätzung für solch eine Veranstaltung beläuft sich nach Einschätzung der Abteilung auf ca. 25.000 € allein nur für eine entsprechende, attraktive Laser- & Lightshow.

Darin enthalten wären aber nur die Kosten für die beauftragte Firma. Hinzurechnen müsste man noch die Logistik, Sperrungen, etc., so dass hier nochmals ca. 10.000 € an Kosten zu erwarten wären. Zudem wäre der zusätzliche, personelle Aufwand zu berücksichtigen.

Wenn mit der Laser- und Lightshow z.B. noch eine Party mit einer Bühne inkl. Technik, Programm, etc. stattfinden soll, sind nochmals deutlich höhere Kosten zu veranschlagen. Hier ergeht auch der Hinweis, dass in dieser Jahreszeit bzgl. des Wetters eine große Unsicherheit besteht, so dass die Veranstaltung im Freien deswegen ggfs. schlecht angenommen werden könnte.

Als Ergebnis unter Abwägung aller Argumente schlägt die Verwaltung daher vor, dass kein Verbot für das Abbrennen von Pyrotechnik an bestimmten Orten im Stadtgebiet Jever per Allgemeinverfügung erlassen und aufgrund der finanziellen Situation ebenfalls keine zusätzliche Veranstaltung am Silvesterabend durch die Stadt Jever organisiert, durchgeführt und finanziert wird. Haushaltsmittel stehen derzeit sowohl für den Sicherheitsdienst als auch für eine weitere Veranstaltung nicht im Haushalt zur Verfügung.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Veranschlagung im Haushalt:  ja  nein

**Auswirkungen auf den Fahrradverkehr:**  ja  nein

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**  ja  nein

#### **Beschlussvorschlag:**

***Die Stadt Jever erlässt keine Allgemeinverfügung, um das Abbrennen von Pyrotechnik an bestimmten Orten im Stadtgebiet zu verbieten. Es wird an die Bürgerinnen und Bürger appelliert, dass möglichst keine Pyrotechnik abgebrannt wird. Die Stadt Jever führt keine weitere Veranstaltung am Silvesterabend (z.B. eine Laser- und Lightshow) durch.***

#### **Anlagen:**

Antrag\_Silvesteralternative\_Imke\_Gerdes

Prüfung eines Böllverbotes bzw. weitgehender Einschränkungen des privaten  
Feuerwerks im gesamten Stadtgebiet; Antrag der Fraktion Bündnis 90\_Die Grünen